

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (16. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 23 wird der Eintrag „§ 23a Zeugnis“ und nach dem Eintrag zu § 64 der Eintrag „§ 64a Pflgeteilzeit“ eingefügt.

b) Der Eintrag zu § 142a lautet:

„§ 142a Vernehmung von minderjährigen und von im Ausland befindlichen Zeuginnen und Zeugen“

c) Der Eintrag zu § 199 lautet:

„§ 199 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) sinngemäß anzuwenden: § 44 Abs. 2, § 62 Abs. 1 Z 3, § 92 Abs. 4 Z 1 lit. c und § 96 Abs. 2.“

3. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt die Beamtin oder der Beamte als beurlaubt.“

4. In § 18 Abs. 4 wird das Zitat „des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330,“ und das Zitat „des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ jeweils durch das Zitat „Unv-Transparenz-G“ ersetzt.

5. In § 20 Z 2 lit. b wird das Wort „Europäische“ durch das Wort „Europäischen“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 1 Z 3a wird die Wortfolge „wegen eines“ durch die Wortfolge „wegen eines ab dem 1. Jänner 2014 begangenen“ ersetzt.

7. Nach § 21 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 6 eingefügt:

„6. Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund als Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Bundesfinanzgerichtes oder zu einem anderen Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichtes,“

8. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zeugnis

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Beamtin oder dem Beamten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art ihrer oder seiner Dienstleistung auszustellen.“

9. § 34 Abs. 4 erster Satz lautet:

„In der Verordnung ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob Dienstprüfungen schriftlich und mündlich oder nur schriftlich oder nur mündlich abzuhalten sind.“

10. In § 38 Abs. 3 Z 1 und § 70 Abs. 4 Z 1 wird jeweils das Zitat „§ 62“ durch das Zitat „§§ 61, 62 oder 64a“ ersetzt.

11. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters hat sie oder er darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.“

12. In § 51 Abs. 3 vierter Satz wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Dienstzeit“ ersetzt.

13. In § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „§§ 61 oder 62“ durch das Zitat „§§ 61, 62 oder 64a“ ersetzt.

14. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Pflegezeit

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 95 Abs. 1 Z 2 oder 3 kann die regelmäßige Wochen- dienstzeit der Beamtin oder des Beamten auf ihren oder seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegezeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 63 ist anzuwenden.

(2) Eine Pflegezeit ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflege- geldstufe (§ 9 Abs. 4 Bundespflegegeldgesetz - BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegezeit auf Antrag zulässig.

(3) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügen bei

1. Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. nicht nur vorübergehender Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungs- person sowie
3. Tod

der oder des nahen Angehörigen.“

15. In § 88 wird jeweils das Wort „Werktage“ durch das Wort „Arbeitstage“ und das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

16. § 95 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. einer in § 96a Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder“

17. Dem § 95 Abs. 1 wird folgende Z 3 angefügt:

- „3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen in § 96a Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.“

18. Nach § 95 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Karenzurlaub gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich

nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.“

19. In § 95 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

20. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) Beträgt die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.“

21. In § 96 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 61 bis 64“ durch das Zitat „§§ 61 bis 63 und 64a“ ersetzt.

22. In § 120 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „das Erkenntnis“ durch die Wortfolge „die Entscheidung“ ersetzt.

23. § 121 Z 1 lautet:

„1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79a sowie“

24. In § 128 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „vorliegt“ die Wortfolge „und sich die Anklage auf die Tatbegehung ab dem 1. Jänner 2014 bezieht“ eingefügt.

25. Nach § 128 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Beschwerde gegen eine (vorläufige) Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung.“

26. Die Überschrift zu § 142a lautet:

**„Vernehmung von minderjährigen und von im Ausland
befindlichen Zeuginnen und Zeugen“**

27. Dem § 142a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Zeugin oder ein Zeuge, die wegen ihres Aufenthalts oder der wegen seines Aufenthalts im Ausland nicht in der Lage ist, vor der Disziplinarkommission zu erscheinen, kann unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde vernommen werden.“

28. In § 152a Abs. 2 wird das Zitat „§ 14“ durch das Zitat „§ 15“ ersetzt.

29. In § 152c Z 2 wird das Zitat „§§ 128 und 139 Abs. 2“ durch das Zitat „§§ 128, 134 und 139 Abs. 2“ ersetzt.

30. In § 161 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 61 bis 64“ durch das Zitat „§§ 61 bis 64a“ ersetzt.

31. In § 161 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 61 oder 62“ durch das Zitat „§§ 61, 62 oder 64a“ ersetzt.

32. Dem § 194a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das in der Tabelle angeführte Mindestalter ist das gesetzliche Pensionsalter der Beamtinnen und Beamten.“

33. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2014,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
3. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2014,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,

5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2013,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2013,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,
14. Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2014,
16. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014,
17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2014,
18. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 60/2014,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2013,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2013,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2014,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2013,
24. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
28. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2014,
30. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013,

31. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
35. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014,
36. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz – Unv-Transparenz-G, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2013,
38. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

34. In § 197a entfallen die Zitate „, BGBl. Nr. 683“ und „, BGBl. Nr. 174/1963“.

35. § 197b Abs. 1 lautet:

„(1) Durch § 5 werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22,
2. die Richtlinie 2013/25/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 13.05.2013 S. 368.“

36. Die Überschrift zu § 199 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

37. In § 199 Abs. 2 wird am Ende der Z 14 und Z 15 jeweils der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 wird angefügt:

„16. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx

- a) § 194a Abs. 1 mit 2. August 2004,
- b) § 1 Abs. 3, § 15 Abs. 3a, § 21 Abs. 1 Z 3a, § 21 Abs. 1 Z 6, §§ 88, 95 Abs. 2, § 120 Abs. 3 Z 2 und § 128 Abs. 1 Z 2 mit 1. Jänner 2014,
- c) das Inhaltsverzeichnis, § 18 Abs. 4, § 20 Z 2 lit. b, §§ 23a, 34 Abs. 4, § 38 Abs. 3 Z 1, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 63 Abs. 3, § 64 Abs. 2, §§ 64a, 70 Abs. 4 Z 1, § 95 Abs. 1 Z 2 und 3, § 95 Abs. 1a, 2 und 3, § 96 Abs. 3, § 121 Z 1, § 128 Abs. 5, die Überschrift zu § 142a, § 142a Abs. 3, § 152a Abs. 2, § 152c Z 2, § 161 Abs. 1 und 3, § 197 Abs. 3, §§ 197a und 197b Abs. 1, die Überschrift zu § 199 und Z 2.5 lit. c, Z 3.3 lit. c und Z 6 bis 10 der Anlage 1 mit 1. Jänner 2015.“

38. In Anlage 1 Z 2.5 lit. c wird das Zitat „§ 6 Abs. 4 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 4 des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ ersetzt.

39. Anlage 1 Z 3.3 lit. c lautet:

„c) durch den erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung für den handwerklichen Dienst oder durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung.“

40. Anlage 1 Z 6 bis 10 lauten:

„6. VERWENDUNGSGRUPPE P1

Ernennungserfordernisse:

6.1. Erlernung eines Lehrberufes, der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den handwerklichen Dienst und die Verwendung als Partieführerin oder Partieführer.

6.2. Die Tätigkeit als Partieführerin oder Partieführer im Sinne der Z 6.1. umfasst die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiterinnen oder Facharbeiter angehören.

6.3. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3. lit. a oder lit. b anzuwenden.

6.4. Für Landesbeamtinnen oder Landesbeamte, die am 31. Dezember 2014 der Verwendungsgruppe P1 angehörten, wird das Erfordernis der Z 6.1. durch die Erlernung eines Lehrberufes und die Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführerin oder Partieführer ersetzt. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3. anzuwenden.

7. VERWENDUNGSGRUPPE P2

Ernennungserfordernisse:

7.1. Erlernung eines Lehrberufes und

- a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf oder
- b) Verwendung als Vorarbeiterin oder Vorarbeiter oder
- c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z 3.3. lit. a oder b erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf oder
- d) fünfzehnjährige Verwendung im handwerklichen Dienst in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z 3.3. lit. a oder b erlernt wurde, und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den handwerklichen Dienst.

7.2.

- a) Zwanzigjährige Verwendung im handwerklichen Dienst in P3 in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den handwerklichen Dienst oder
- b) dreißigjährige Verwendung im handwerklichen Dienst in P3 in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft.

7.3. Die Tätigkeit als Vorarbeiterin oder Vorarbeiter im Sinne der Z 7.1. lit. b umfasst die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiterinnen oder Arbeiter.

7.4. Auf den in Z 7.1. lit. b geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3. anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker einer im § 6 des Bezügegesetzes, im Art. 17 Abs. 3, im Art. 51 oder im Art. 73 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1.

- a) das in Z 8.3. lit. b angeführte Erfordernis und
- b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

7.6. Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer im Sinne der Z 8.5. und 8.6. erfüllen die Voraussetzungen der Z 7.1. lit. c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer für in Z 8.6. angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 8.5. lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

7.7. Bei Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrern, die seit 1. Jänner 1995 in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und am 1. Jänner 1995 als Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer verwendet wurden, werden die Erfordernisse der Z 7.1. lit. c und Z 8.5. lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer gemäß Z 8.6. ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist und die Beamtin oder der Beamte die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über ihr oder sein Arbeitsgebiet nachweist (Berufskraftfahrerprüfung). Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamtinnen und Beamte zuzulassen, die mindestens fünf Jahre erfolgreich als Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer verwendet worden sind. Auf die Durchführung der Prüfung sind die §§ 28 bis 35 sinngemäß anzuwenden.

7.8. Bei Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrern, die spätestens am 1. September 1994 die Lehre zum Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ oder zum Lehrberuf „Landmaschinenmechaniker“ begonnen haben und diese Lehre spätestens am 1. September 1999 erfolgreich abgeschlossen haben, werden die Erfordernisse der Z 7.1. lit. c und der Z 8.5. lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zwölfjährige Verwendung als Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer gemäß Z 8.6. ersetzt, wenn die Beamtin oder der Beamte die erfolgreiche Ablegung der Berufskraftfahrerprüfung nachweist und diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Z 7.7. zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

8. VERWENDUNGSGRUPPE P3

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im handwerklichen Dienst mit Ausnahme der Verwendungen, die der Verwendungsgruppe P5 zuzuordnen sind.
- 8.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3. anzuwenden.
- 8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z 8.1. die Verwendung als
 - a) Führerin oder Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung,
 - b) Kraftwagenlenkerin oder Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist,
 - c) dreißigjährige Verwendung in einem Bereich im handwerklichen Dienst in der Verwendungsgruppe P4 in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft.
- 8.4. Inwieweit das Führen anderer als der in der Z 8.3. lit. a ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, ist von der Dienstbehörde festzustellen.
- 8.5. Die Erlernung des Lehrberufes „Berufskraftfahrer“ im Sinne der Z 8.1. ist nachzuweisen:
 - a) durch den Erwerb des Führerscheins der Führerscheinklasse C und zusätzlich
 - b) durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987.
- 8.6. Die Tätigkeit im erlernten Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ ist durch die Verwendung als Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer für
 - a) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder
 - b) Spezialfahrzeuge gemäß Z 8.3. lit. a oder Z 8.4. nachzuweisen.

9. VERWENDUNGSGRUPPE P4

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

10. VERWENDUNGSGRUPPE P5

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernete Arbeiterin oder ungelerner Arbeiter.“

Vorblatt

Probleme:

1. In der Privatwirtschaft und im Bundesdienst wurden eine Pfltegeteilzeit eingeführt und Verbesserungen bei der Pflegekarenz vorgenommen.
2. Beamtinnen und Beamte haben - anders als Vertragsbedienstete - keinen Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses.
3. Durch das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht, woraus sich - vor allem im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz - ein Anpassungsbedarf im Dienstrecht ergibt.
4. Die Ernennungserfordernisse im handwerklichen Dienst sind praxisfremd und führen zu ungerechten Ergebnissen.

Ziele:

1. Bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiären Beistandspflichten im Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten.
2. Weitere Harmonisierung der dienstrechtlichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte mit jenen für Vertragsbedienstete und dem Arbeitsrecht der Privatwirtschaft.
3. Verfassungskonforme Ausgestaltung jener Bestimmungen, die an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG anknüpfen.
4. Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Mischverwendungen, im handwerklichen Bereich bei der Regelung der Ernennungs- und Einstufungskriterien.

Inhalte:

1. Einführung einer Pfltegeteilzeit und Anpassung der Pflegekarenz für Beamtinnen und Beamte in Anlehnung an das AVRAG und an die Dienstrechts-Novelle 2013.
2. Schaffung eines Anspruchs auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses.
3. Beamtinnen und Beamte sollen in Bezug auf die Betreuung und Pflege von Kindern der gleichgeschlechtlichen Partnerin oder des gleichgeschlechtlichen Partners die gleichen Rechte haben wie Beamtinnen und Beamte in heterosexuellen Beziehungen.
4. Stärkere Berücksichtigung der Fachausbildung und der Berufspraxis zulasten der Vorbildung.

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Einführung einer Pfltegeteilzeit und Anpassung der Pflegekarenz für Landesbedienstete in Anlehnung an das Bundesdienstrecht und an die Regelungen im AVRAG für die Privatwirtschaft.
2. Einräumung eines Anspruchs auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis analog der Regelung für Landesvertragsbedienstete.
3. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Landesbediensteten, die in gleichgeschlechtlicher Beziehung leben, in Bezug auf die Betreuung eines Kindes.
4. Dienstrechtliche Verpflichtung der Vorgesetzten, für den Verbrauch des ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehenden Erholungsurlaubs Sorge zu tragen.
5. Neuregelung der Ernennungserfordernisse für Beamtinnen und Beamte in handwerklicher Verwendung und damit im Hinblick auf § 23 Bgld. LVBG 2013 auch der Einreihungsvoraussetzungen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung der Ernennungs- und Einreihungserfordernisse für Landesbedienstete (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete) in handwerklicher Verwendung wird für das Land einen jährlichen Mehraufwand von ca. € 113.000,- verursachen. Der nur grob geschätzte jährliche Mehraufwand für die Gemeinden wird rund € 150.000,- insgesamt (für alle Gemeinden) betragen.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Aufgrund des Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 werden in Bezug auf die Stiefkindadoption die maßgeblichen Bestimmungen des ABGB und des EPG geändert, wonach die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare (in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft und für eingetragene Partner) rechtlich ermöglicht wird (Urteil des EGMR vom 19.2.2013 wegen Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 EMRK).

Im Bereich des Dienstrechts finden sich einige Bestimmungen, die einen Konnex zum EPG herstellen und die folglich anzupassen wären.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollen beispielsweise bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes oder bei einem Karenzurlaub zur Betreuung eines Kindes, aber auch bei der Familienhospizfreistellung die Ansprüche unterschiedslos auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht werden.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 3a):

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde im Dienstrechtsverfahren ein Instanzenzug geschaffen. Dies erfordert eine gesetzliche Klarstellung, welche Rechtswirkungen der Beschwerde einer Beamtin oder eines Beamten gegen ihre oder seine amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zukommen. Analog der Regelung im Beamtendienstrecht soll die Beamtin oder der Beamte bis zur Entscheidung über die Beschwerde als beurlaubt gelten.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 4):

Zitatanpassung.

Zu Z 5 (§ 20 Z 2 lit. b):

Fehlerberichtigung.

Zu Z 6 und 23 (§ 21 Abs. 1 Z 3a und § 128 Abs. 1 Z 2):

Die Neuformulierung des § 21 Abs. 1 Z 3a dient der Klarstellung, dass der „dienstrechtliche Amtsverlust“ nur dann eintreten können soll, wenn er im Zeitpunkt der Begehung der Tat bereits gesetzlich vorgesehen war (vgl. VwGH 25.6.2013, 2013/09/0038; 25.6.2013, 2013/09/0059). Damit werden für die oder den Bediensteten die Rechtsfolgen ihres oder seines Verhaltens vorhersehbar. Die Bestimmung soll rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten, um den Anschein einer unsachlichen Ungleichbehandlung jener vor dem 1. Jänner 2014 strafbar handelnden Bediensteten, die bereits rechtskräftig verurteilt worden sind, auszuschließen. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt auch in § 128 Abs. 1 Z 2; ein Suspendierungsgrund nach dieser Bestimmung liegt nur dann vor, wenn der in der Anklageschrift genannte Tatzeitpunkt nach dem 31. Dezember 2013 liegt. Die in § 128 Abs. 1 zweiter Satz normierte Verteidigungspflicht der Staatsanwaltschaft besteht unabhängig vom in der Anklage genannten Tatzeitpunkt, weil die Anklage eines in § 21 Abs. 1 Z 3a angeführten Delikts, das (laut Anklageschrift) vor dem 1. Jänner 2014 verwirklicht wurde, eine Suspendierung nach § 128 Abs. 1 Z 3 rechtfertigen kann.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 1 Z 6):

Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund oder zu einem anderen Bundesland (zur Gemeinde Wien) als Verwaltungsrichterin oder Verwaltungsrichter soll ex lege die Auflösung des bisherigen Landesdienstverhältnisses nach sich ziehen. Es bedarf somit auch keiner formellen Austrittserklärung. Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung bei Begründung eines Dienstverhältnisses als Mitglied eines Unabhängigen Verwaltungssenates.

Zu Z 8 (§ 23a):

Vertragsbedienstete haben, wenn das Dienstverhältnis endet, einen Anspruch auf ein Dienstzeugnis. Für Beamtinnen und Beamte gibt es bis dato keine entsprechende Regelung. Aufgrund der zunehmenden Mobilität in der Berufswelt ist es angezeigt, auch für Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf ein Dienstzeugnis zu normieren.

Zu Z 9, 39 und 40 (§ 34 Abs. 4 und Z 3.3. lit. c und Z 6 bis 10 der Anlage1):

Für die Überstellungen in die verschiedenen Verwendungsgruppen sind bestimmte Voraussetzungen nötig. Das größte Problem für Überstellungen ist die derzeit geltende Regelung der Verwendung im erlernten Beruf. In P1 Partieführerinnen und Partieführer sind derzeit oft keine Überstellungen möglich, da der erlernte Beruf nicht überwiegend ausgeübt wird, die Verantwortung für die geleistete Arbeit und Leitung eines Arbeitstrupps aber nicht honoriert werden kann. Durch die Streichung gewisser Voraussetzungen (Verwendung im erlernten Lehrberuf) wird die Möglichkeit geschaffen leistungsgerecht zu entlohnen. Weiters soll aber im Sinne einer bestmöglichen Ausbildung der erfolgreiche Abschluss einer Grundausbildung durch die Ablegung einer Fachprüfung für den handwerklichen Dienst vorgeschrieben werden. Im P2 -Bereich sollen die derzeitigen Regelungen beibehalten werden. Personen mit Meisterprüfung und Verwendung im erlernten Beruf sowie Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter sollen weiterhin in P2 eingestuft werden. Es soll weiterhin möglich sein nach 10-jähriger überwiegender Verwendung im erlernten Beruf bei einer inländischen Gebietskörperschaft in P2 überstellt zu werden. Die Bestimmungen für Spezialarbeiterinnen und Spezialarbeiter sollen gestrichen werden, da diese nicht mehr zur Anwendung gelangt sind. Weiters soll eine Überstellung bei Erlernung eines Lehrberufes und 15-jähriger Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft sowie Ablegung einer Fachprüfung für den handwerklichen Dienst möglich sein. Eine zusätzliche Ausbildung (Qualifikation) soll mit dieser Maßnahme belohnt werden. Weiters soll eine Überstellung in P2 ohne Erlernung eines Lehrberufes, aber mit erfolgreicher Ablegung einer Fachprüfung für den handwerklichen Dienst nach 20-jähriger Verwendung in der Verwendungsgruppe P3, ohne Ablegung der Fachprüfung nach 30-jähriger Verwendung in der Verwendungsgruppe P3, möglich sein. In P3 soll eine Überstellung mit Abschluss einer Lehre und Verwendung im handwerklichen Dienst möglich sein. Die Verwendung im erlernten Lehrberuf entfällt. Kraftwagenlenkerin oder Kraftwagenlenker und Führerinnen oder Führer von Spezialkraftfahrzeugen sollen wie bisher in P3 eingereiht bzw. überstellt werden. Weiters sollen Bestimmungen die seit Jahren nicht mehr benötigt werden, gestrichen werden (Heizer in Hochdruckkesselanlagen, zB: 8.3. b bis e). Zusätzlich soll nach 30-jähriger Verwendung in P4 bei einer inländischen Gebietskörperschaft ohne Erlernung eines Lehrberufes die Überstellung in P3 ermöglicht werden. Die Streichung der Verwendung im erlernten Lehrberuf passt die Überstellungserfordernisse an die derzeitigen Verhältnisse an. Die Einführung einer Grundausbildung für den handwerklichen Dienst mit abschließender Ablegung einer Fachprüfung sorgt dafür, dass das Ausbildungsniveau der Bediensteten weiter angehoben wird.

Die die Grundausbildung im handwerklichen Dienst abschließende Dienstprüfung soll in schriftlicher Form abgehalten werden. Im vorliegenden Entwurf werden die hierzu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Einzelheiten bleiben einer Regelung durch den Verordnungsgeber vorbehalten, der auch – wie schon bisher – ermächtigt ist, an Stelle oder neben der schriftlichen Prüfung eine praktische Prüfung vorzusehen.

Zu Z 10, 13, 21, 22 und 33 (§ 38 Abs. 3 Z 1, § 63 Abs. 3, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Z 1, § 96 Abs. 3, § 161 Abs. 1 und 3):

Anpassung von Zitaten an die in diesem Entwurf vorgesehene Einführung einer Pflgeteilzeit.

Zu Z 11 (§ 47 Abs. 1):

Das Ansparen von Urlaub steht mit dem wesentlichen Zweck des Urlaubs - der Erholung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers - in Widerspruch. Es fällt daher in die Fürsorgepflicht der oder des Vorgesetzten, für eine dem Erholungszweck entsprechende Inanspruchnahme des Urlaubs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen (s. auch schon die Erläut. zur RV des § 69, 500 BlgNR 14. GP, 75, wonach sich aus dem Erholungszweck des Urlaubs ergibt, dass der jährliche Verbrauch des Erholungsurlaubs anzustreben ist, und wonach es Aufgabe der oder des zuständigen Vorgesetzten ist, dies zu ermöglichen). Damit ist keinesfalls eine Ermächtigung der oder des Vorgesetzten zu einer einseitigen, die persönlichen Verhältnisse außer Acht lassenden, Anweisung an die Bediensteten, den Urlaub anzutreten, verbunden. Die Regelung bezweckt vielmehr, ein „Stehenbleiben“ des Urlaubs zu verhindern.

Zu Z 12 (§ 51 Abs. 3):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 14 (§ 64a):

In Angleichung an die Bestimmungen des BDG 1979 für den Bundesdienst und des AVRAG für Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft soll auch für die Landesbediensteten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege geschaffen werden. Diese kann bei Beamtinnen und Beamten auf Antrag gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Pflgeteilzeit vorliegen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden herabgesetzt werden, wobei die Dauer der Pflgeteilzeit

mindestens ein Monat betragen muss und drei Monate nicht überschreiten darf. Eine spätere Änderung des Ausmaßes der Pflegeteilzeit ist nicht zulässig und kann auch nicht vereinbart werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege ist dabei für jede zu betreuende Person grundsätzlich nur einmal möglich, ein erhöhter Pflegebedarf (Änderung der Pflegegeldstufe) ermöglicht eine weitere Teilzeitbeschäftigung zur Pflege.

Die Bezüge während einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege werden wie bei anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung ermittelt. Die Bestimmungen entsprechen den § 14d Abs. 5 und § 11 Abs. 3 AVRAG in der Fassung des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 138 und dem § 50e BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 210.

Zu Z 15 (§ 88):

Mit der 15. Novelle zum LBDG 1997, LGBl. Nr. 58, wurde das Ausmaß des Erholungsurlaubs in Arbeitstagen - davor in Werktagen - festgelegt. Die Regelungen über den Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte wären entsprechend anzupassen.

Zu Z 16, 17, 18, 19 und 20 (§ 95 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 1a, 2 und 3):

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wurden für den Bereich der Privatwirtschaft im Rahmen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 138, u.a. im AVRAG die Instrumente der Pflegekarenz und Pflegeteilzeit eingeführt. Aufgrund des damit verbundenen Entfalls des Erwerbseinkommens ist im Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, für die vereinbarte Dauer dieser Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ein Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz normiert. Bei einer Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelung gebührt ebenfalls ein Pflegekarenzgeld (siehe § 21c Abs. 1 BPGG).

Im Bereich des öffentlichen Dienstes gibt es bereits Regelungen, die eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ermöglichen sollen - wie der Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Der Karenzurlaub zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen wurde 2009 eingeführt und sollte Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eröffnen, einen zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für den Ruhegenuss anrechenbaren Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch zu nehmen.

Mit der neuen im AVRAG eingeführten Pflegekarenz soll für Angehörige die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig auf einen plötzlich auftretenden Pflege- oder Betreuungsbedarf in der Familie zu reagieren. Es ist daher eine Anpassung der bisher bereits bestehenden Regelung sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch aus Gründen der Vollziehbarkeit angebracht. Zu beachten ist nämlich, dass die Regelungen, nach denen Beamtinnen oder Beamte einen „Pflegekarenzurlaub“ in Anspruch nehmen, gleichartig zu der im AVRAG vorgesehenen Pflegekarenz sein müssen, um in weiterer Folge einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld auszulösen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über den Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes.

Hinsichtlich des Personenkreises, für den ein Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen besteht, ist Folgendes festzuhalten:

In Abs. 1 Z 2 kann die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze entfallen, da seit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, nur mehr Ansprüche auf Pflegegeld nach dem BPGG bestehen. Der Begriff der „nahen Angehörigen“ wird, entsprechend dem im AVRAG gewählten, ausdrücklich definiert, indem auf die Bestimmung der Familienhospizfreistellung verwiesen wird. Er ist damit weiter als der, der für die Pflegefreistellung maßgeblich ist.

Neu eingeführt wird durch Abs. 1 Z 3, dass für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 ebenfalls ein Karenzurlaub zur Pflege gebührt. Begrenzt ist dieser Karenzurlaub mit sechs Monaten.

Da die Pflegekarenz auch eine kurzfristige Reaktion auf einen Pflegebedarf darstellen soll, ist eine generelle Meldefrist zwei Monate vor geplantem Antritt nicht sinnvoll. Andererseits muss der Dienstbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf einen längerfristigen Personalausfall reagieren zu können. Aus diesem Grund wird nunmehr für eher kurze Karenzurlaube in der Dauer von höchstens drei Monaten keine Meldefrist statuiert. Diese drei Monate entsprechen auch der Dauer der Pflegekarenz nach dem AVRAG, für die ebenfalls keine Meldefrist vorgesehen ist. Beabsichtigt die Beamtin oder der Beamte einen Karenzurlaub für einen längeren Zeitraum als drei Monate, muss gemäß Abs. 3 der beabsichtigte Karenzurlaub zwei Monate vorher bekannt gegeben werden.

Zu Z 22 (§ 120 Abs. 3 Z 2):

Die Revisionsmöglichkeit der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwaltes erstreckt sich nicht nur auf Erkenntnisse, sondern auch auf Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes.

Zu Z 23 (§ 121 Z 1):

Notwendige Zitat Anpassung im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51.

Zu Z 25 (§ 128 Abs. 6):

Notwendige Anpassung im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51. Diese von § 13 Abs. 1 VwGVG abweichende Regelung ist zulässig, weil es sich bei der Suspendierung und der damit verbundenen Bezugskürzung um einstweilige Sicherungsmaßnahmen handelt, die eine Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentlicher dienstlicher Interessen verhindern sollen. Diese Maßnahmen setzen daher schon ihrer Natur nach Gefahr im Verzuge voraus und wären im Falle einer aufschiebenden Wirkung einer dagegen erhobenen Beschwerde wirkungslos und obsolet.

Zu Z 26 und 27 (§ 142a):

Dienstpflichtverletzungen von Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst im Ausland versehen, konnte unter Umständen nicht vollständig oder nur unter großem Aufwand nachgegangen werden, weil sich maßgebliche Zeuginnen und Zeugen (dauerhaft) im Ausland befanden und daher schon aus Kostengründen nicht zur mündlichen Verhandlung nach Österreich geladen werden konnten. Die neue Regelung ermöglicht nunmehr die audiovisuelle Vernehmung dieser Zeuginnen und Zeugen in der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland. Auch die Strafprozessordnung 1975 sieht in § 247a die Möglichkeit der Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen, die sich im Ausland befinden, im Wege einer „Videokonferenz“ vor.

Zu Z 28 (§ 152a):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 29 (§ 152c Z 2):

Die sechswöchige Entscheidungsfrist des Landesverwaltungsgerichtes soll auch in Beschwerdeverfahren gegen Nichteinleitungs- und Einstellungsbeschlüsse gelten.

Zu Z 32 (§ 194a Abs. 1):

Legaldefinition des Begriffes „gesetzliches Pensionsalter“ im Zusammenhang mit der Einführung einer Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte durch die Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2014.

Zu Z 33 und 34 (§ 197 Abs. 3 und § 197a):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBDG 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 35 (§ 197b):

Durch § 5 wird auch die Richtlinie 2013/25/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 13.05.2013 S. 368, CELEX-Nr. 32013L0025, umgesetzt.

Zu Z 36 und 37 (§ 199 Abs. 2 Z 16 und Überschrift zu § 199):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Z 38 (Z 2.5. lit. c der Anlage 1):

Anpassung eines Zitats an die geänderte Rechtslage.